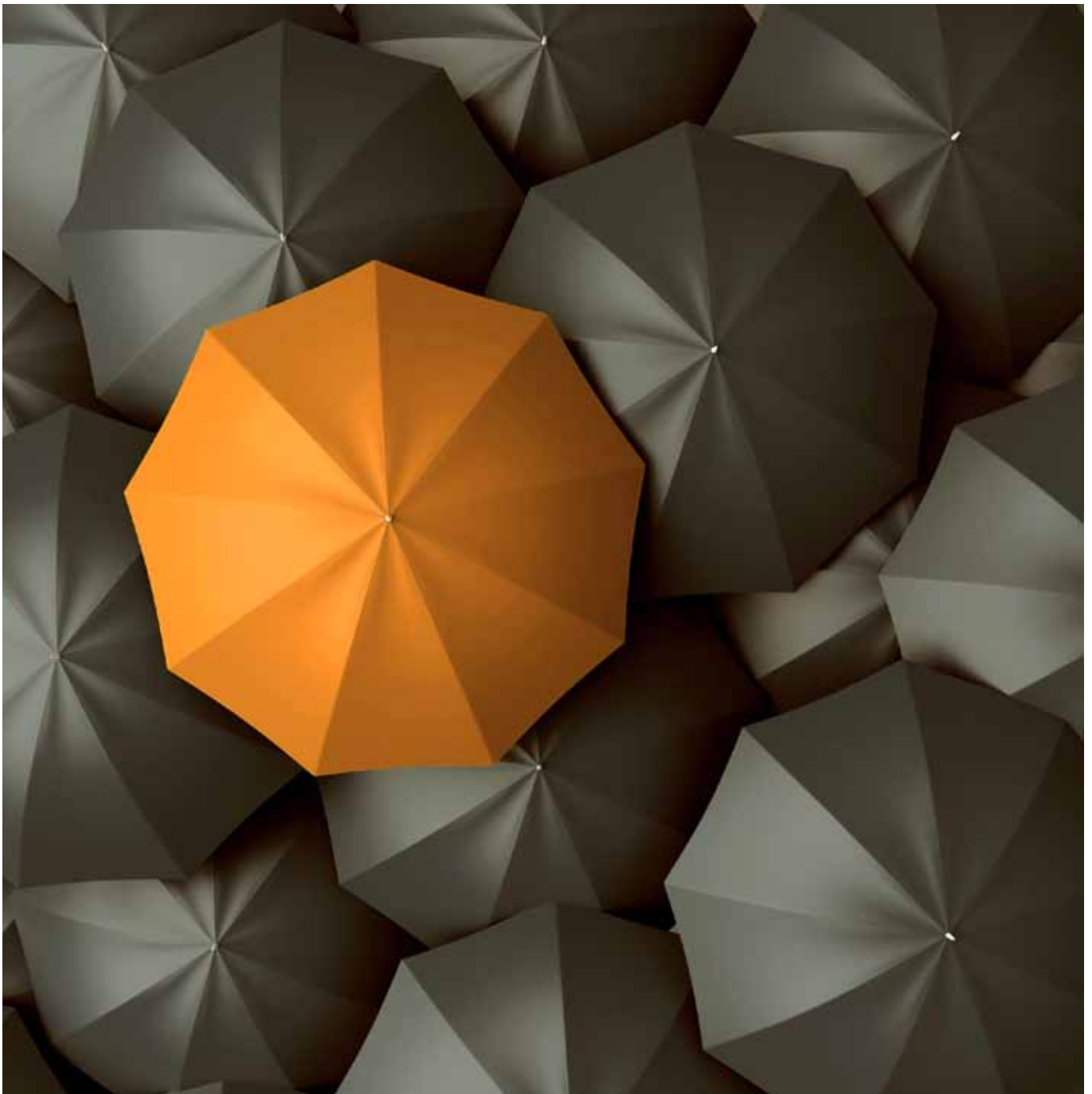

SCHADENPRAXIS

03/2014

Meinungsverschiedenheiten im Feuersachschaden · Sturmschäden



VORWORT

In der vorliegenden Ausgabe beschäftigen wir uns mit den praktizierten grundsätzlich unterschiedlichen Meinungen dazu, was im industriellen Feuersachschaden zu entschädigen ist sowie mit dem Bereich der Sturm- und Hagelschäden. Letztere sind im Vergleich zum großen industriellen Feuerschaden im Hinblick auf die Schadenhöhen im Einzelfall sicherlich deutlich unspektakulärer. Die grundlegenden Unterschiede, was unter einer vertrags- oder bedingungsgemäßen Schadenregulierung verstanden wird, verdeutlichen sich aber auch in diesem Bereich. Je nachdem welche Meinung man vertritt und versucht umzusetzen hat das Auswirkungen auf die Beurteilung grundlegender Fragestellungen, wie bestimmte Regelungen mit Bezug zum konkreten Sachverhalt auszulegen sind und welche Schadenhöhe sich insofern hieraus ergibt. Zu berücksichtigen sind die Schadenzurechnungsvorschriften (Kausalität), Beweislasten und andere die Schadenhöhe beeinflussenden Kriterien. Die Beteiligten (Versicherer, Sachverständige, Versicherungsnehmer und Makler/Berater aber auch Sanierer und Lieferanten) bringen ihre unterschiedlichen und sich häufig widersprechenden Interessen und Zielsetzungen in den Regulierungsprozess und dessen Gestaltung ein.

Häufig hört man bei der Fragestellung, ob Schäden in der Vergangenheit denn großzügig oder nicht bzw. entsprechend den Vertragsbedingungen geregelt worden seien die Argumentation, die Versicherungsnehmer seien doch zufrieden und es gäbe keine Rechtsstreitigkeiten bzw. es hätte keine gegeben. Zum Beweis wird des Öfteren auf Umfragen verwiesen. Dies zeige doch, dass überwiegend großzügig oder zumindest bedingungsgemäß reguliert werde.

Wir haben an der Richtigkeit dieser Argumentation nach der Analyse Dutzender von Schäden Zweifel. Unzufriedenheit ist die Abweichung von Erwartungen und das gilt nicht nur für Entschädigungsleistungen bei Versicherungsverträgen. Solange der Versicherungsnehmer die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt bekommt, die er benötigt, um einen Schaden zu beseitigen oder sofern er für zerstörte Sachen einen Wert erhält, der deutlich über dem Buchwert liegt, könnte dies erst einmal seiner Erwartungshaltung als Unternehmer entsprechen. Die Besonderheiten der Neuwertversicherung und der in den Versicherungsverträgen enthaltenen Vereinbarungen nebst zugehöriger Rechtsprechung sind dem normalen Versicherungsnehmer und vermutlich auch einer Vielzahl seiner Berater im Detail nicht bekannt.

Insofern ist auch der Erwartungswert im Zweifel nicht identisch mit dem Anspruch auf vertraglich vereinbarte Leistungen. Es ist Aufgabe der Makler/Berater dem Versicherungsnehmer seinen möglichen Anspruch deutlich zu machen bzw. im Wege einer Schadenregulierung für die notwendige Transparenz zu sorgen und die Verhandlungen nach Maßgabe des Versicherungsnehmers entsprechend zu führen. Makler sind sofern ihre Stärke in Konzeption, Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen liegt gut beraten, zusätzliche geeignete Expertise im Schadenfall hinzuzuziehen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang war die Einzelmeinung eines leitenden Mitarbeiters aus einer Schadenabteilung, dass man von dem Versicherungsmakler Augenmaß insofern erwarte, dass er „die Bedingungen nicht ausreize“. Eine solche Handhabung würde allerdings für den Makler erhebliches Haftungspotenzial beinhalten. Seine vertragliche Verpflichtung ist eine andere. Er ist nicht Mittler zwischen Schadenabteilung und Versicherungsnehmer, sondern es ist seine Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Interessen des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden und die für den Versicherungsnehmer günstigsten Optionen dargelegt werden. Selbstverständlich gehört es auch zu den Aufgaben des Maklers / Beraters im Hinblick auf Verhandlungsstrategien Vorteile aufzuzeigen, die sich aus einer entsprechenden Kompromissbereitschaft ergeben. Er wird seinem Kunden auch die Interessenlage des Versicherers erläutern und Auswirkungen auf die zukünftige Geschäftsbeziehungen unter Beachtung der Marktsituationen. Entgegen oft geäußelter anderer Auffassungen kann es nicht nur um Entschädigungsmaximierung gehen sondern es sind alle Umstände und Auswirkungen zu berücksichtigen. Ein verantwortungsvoller Makler / Berater wird immer so handeln. Entscheidungen über Vorgehensweise und Zielsetzung bzw. Verhandlungsergebnisse trifft der Versicherungsnehmer. Er muss hierzu aber Transparenz haben. Dazu gehört, dass er auch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen kennt, die strittig sind.

Was das Argument betrifft, dass es in der Vergangenheit kaum Rechtsstreitigkeiten gab liegt das nach unserer Beobachtung an der Tatsache, dass in der Tat in der Vergangenheit zufriedenstellende Regulierungsergebnisse warum auch immer erzielt wurden. Das hat sich scheinbar geändert. Auch scheint die Bereitschaft gestiegen zu sein, strittige Auslegungsfragen entscheiden zu lassen. Das muss für alle Beteiligten nicht von Nachteil sein.

In eigener Sache: Wir sind stets an Beispielen aus der Praxis (auch in anonymisierter Form) sowie an Fachbeiträgen interessiert. Bitte zögern Sie nicht sich diesbezüglich an uns zu wenden: beitrag@schadenpraxis.com

*Wenn Sie die Schadenpraxis zukünftig per Email erhalten möchten, freuen wir uns über eine Nachricht an: anmeldung@schadenpraxis.com
Befreundete Unternehmen oder Geschäftspartner könnten Interesse an der Schadenpraxis haben?
Empfehlen Sie uns gerne weiter.*



GRUNDSÄTZLICHE UNTERSCHIEDE IN DER SCHADENREGULIERUNGSPRAXIS IM INDUSTRIELLEN FEUERSACHSCHADEN. (GRUNDLAGE: AFB)



In der Regulierungspraxis des Feuersachschadens lassen sich zwei grundsätzliche Meinungen unterscheiden.

Meinung 1

Ersetzt wird der eingetretene Schaden. Dieser bildet die Obergrenze der Entschädigung.

Ersetzt werden die Aufwendungen, die notwendig sind, um nicht vom Schaden betroffene Sachen in exakt derselben Art und Güte wie sie vor Schaden vorhanden waren zum günstigsten Preis wiederzubeschaffen/wiederherzustellen oder die günstigsten Reparaturkosten, die notwendig sind, um die Sache technisch in den Zustand vor Schaden zu versetzen.

Diese Meinung wird häufig von Versicherern und deren Sachverständigen vertreten und dem Regulierungsprozess zugrunde gelegt.

Meinung 2

Zu entschädigen ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die vertraglich vereinbarte Leistung.

Zerstörte Sachen sind in der Regel zum Listenpreis des Herstellers, bei dem der Versicherungsnehmer üblicherweise kauft, zu entschädigen.

Im Gebäudebereich sind ortsübliche Preise maßgeblich. In Abzug zu bringen sind nur Skonti und Rabatte, die jedermann ohne größere Anstrengungen erhält. Die notwendigen Reparaturkosten sind in der Regel solche, die üblicherweise von demjenigen Unternehmen, bei dem der Versicherungsnehmer auch sonst reparieren lässt, bzw. vom entsprechenden Hersteller/Unternehmer angeboten werden.

Diese Meinung findet sich überwiegend in der Literatur und teilweise in der Rechtsprechung insbesondere zur Kaskoversicherung.

Innerhalb der Grenzen der dargestellten Meinungen gibt es eine Vielzahl von Positionen bezüglich der grundsätzlichen Auffassung oder bei einzelnen Fragestellungen.

Bewertung

Wendet man den oft bemühten gesunden Menschenverstand kombiniert mit technischem Verständnis an, kommt man möglicherweise im Ergebnis zu Meinung 1: Begrenzung einer jeglichen Entschädigung muss der tatsächliche Schaden sein.

Die Vertreter von Meinung 1 argumentieren wie folgt. Eine höhere Entschädigung bedeute eine Besserstellung oder Bereicherung. Das sei nicht Sinn der Versicherung und widerspräche den allgemeinen Grundsätzen zum Schadenersatzrecht. Der Versicherungsnehmer müsse die finanziellen Mittel bekommen, um den Schaden zu beseitigen, d.h. technisch in einen Zustand zu versetzen, wie er vor Eintritt des Schadens gegeben war. Sei es durch Reparatur oder wenn diese nicht möglich ist durch Wiederbeschaffung oder Neubau. Eine Reparatur sei dabei so lange möglich, wie die ursprüngliche Funktion wiederhergestellt werden könne und die Kosten nicht höher seien als der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis. Hierbei habe der Versicherungsnehmer schadenmindernd zu wirken und dürfe sich nicht bereichern.

Dies ist ein Ansatz, der grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen ist. Allerdings kann dies nur dann gelten, wenn die Versicherungsbedingungen auch entsprechend formuliert sind. Solange sich nach den Versicherungsbedingungen eine andere Schadenhöhe als die vertragsgemäße Entschädigung ergibt, hat der Versicherungsnehmer hierauf auch Anspruch. Hierfür hat er die Prämie bezahlt. Eine vertraglich vereinbarte Leistung muss der Versicherungsnehmer nicht mindern und es gibt auch kein gesetzlich fixiertes Bereicherungsverbot. Die Vorschriften des allgemeinen Schadenersatzrechtes werden durch speziellere im Versicherungsrecht und -vertrag ersetzt. Meinung 1 findet im Versicherungsvertragsgesetz und in den üblicherweise verwendeten Bedingungen nach unserer Auffassung keine Grundlage.

Beispiel

Ein Gebäude wird vollständig zerstört und der im Rheinland ansässige Versicherungsnehmer wird vom Sachverständigen des Versicherers aufgefordert, Angebote zur Wiederherstellung einzuholen. Er erhält aus der Umgebung drei Angebote in Höhe von 1 Million, 1,25 Millionen und 1,5 Millionen Euro.

Der Sachverständige des Versicherers nennt dem Versicherungsnehmer einen ihm unbekanntem günstigen Unternehmer aus Sachsen-Anhalt, der die Leistung für 800.000 Euro anbietet.

Er erklärt dem Versicherungsnehmer, dass im Rahmen der Schadenberechnung das günstigste Angebot in Höhe von 800.000 Euro zu berücksichtigen sei. Der Versicherungsnehmer seinerseits möchte den auch sonst von ihm beauftragten Bauunternehmer beauftragen und verhandelt die drei örtlichen Angebote nach. Der ansonsten beauftragte Bauunternehmer bleibt bei seinem Angebot von 1,5 Millionen Euro.

Der Anbieter des Angebots über 1 Million Euro reduziert dieses auf 900.000 Euro.

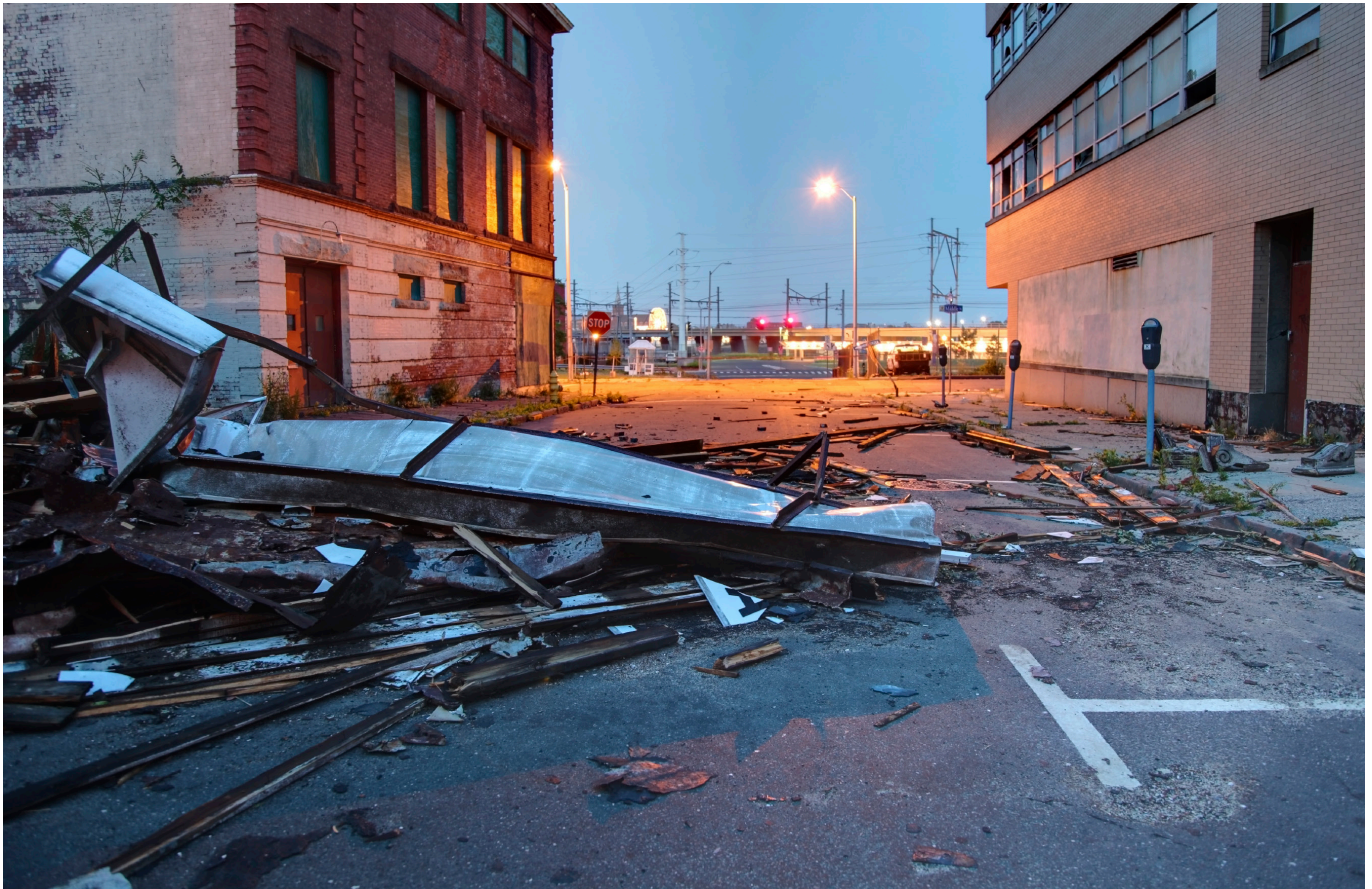
Der Regulierer willigt letztendlich ein, das Angebot über 900.000 Euro der Entschädigung zugrunde zu legen. Meinung 1 wurde weitestgehend umgesetzt.

Dieser Fall wird in der Regel so bewertet, dass alle Parteien zufrieden sind und eine partnerschaftliche Lösung gefunden wurde, die dem Versicherungsnehmer genügend Mittel zur Verfügung stellt um den Schaden zu beseitigen.

Nach Meinung 2 ist auf die Formulierung in den Versicherungsbedingungen abzustellen. Dort ist geregelt, dass die ortsüblichen Wiederaufbaupreise zu berücksichtigen sind. Dies sind nach bekannter Rechtsprechung weder die günstigsten noch die teuersten. Die Begrenzung auf ortsübliche Werte beschränkt den Versicherungsnehmer dahingehend, dass er nicht wie im Bereich vom Schaden betroffener Maschinen die Preise des Herstellers/Bauunternehmers zugrunde legen darf, den er üblicherweise beauftragt sondern den ortsüblichen Wert. Im vorliegenden Fall ist Sachsen-Anhalt für einen Schaden aus dem Rheinland nicht als ortsüblich anzusehen. Meinung 2 entschädigt insofern 1,25 Millionen Euro. Dies ist nach unserer Auffassung die vertraglich vereinbarte und zu zahlende Entschädigung.

Sofern der Versicherungsnehmer tatsächlich den Bauunternehmer aus Sachsen-Anhalt beauftragt und das Gebäude in der ursprünglichen Art und Güte wieder herstellt, ist nach Meinung 2, gestützt auf BGH Rechtsprechung, auch der Reinvestitionsvorbehalt erfüllt.

ERSATZ EINES „SCHADENBEDINGTEN“ STURMSCHADENS



Sturmschaden 1

Das 1400 qm große Flachdach einer Produktionshalle wird durch Sturm insofern beschädigt, als die Dachhaut großflächig gelöst wird und starker Regen die Dämmung auf der gesamten Dachfläche durchnässt. Aus technischer Sicht ist es unstrittig, dass der gesamte Dachaufbau zu erneuern ist.

Der von der Versicherungsgesellschaft beauftragte Sachverständige trifft im Wege der Ortsbesichtigung folgende Feststellungen:

1. Der eingetretene Schaden ist nicht sturmbedingt, da das Dach bei der Errichtung insbesondere in den Randbereichen nicht entsprechend den gültigen Richtlinien ordnungsgemäß befestigt wurde. Insofern sei nicht der Sturm ausschlaggebend, sondern die mangelhafte Konstruktion.
2. Das Dach sei selbst dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen könne, dass ausschließlich der Sturm den Schaden herbeigeführt habe nur zu einem geringen Anteil zu ersetzen, da das Dach aufgrund des Alters erheblich abgenutzt sei.

Der vom Versicherungsnehmer beauftragte Sachverständige seinerseits wies seinen Kollegen darauf hin, dass es nach seinem Auftrag,

den er vom Makler erhalten hatte, nicht Aufgabe der Sachverständigen sei Rechtsfragen zu entscheiden, sondern lediglich notwendige Reparaturkosten zu ermitteln. Die Frage, wie denn hinsichtlich der Schadenbedingtheit zu urteilen sei, sehe er nicht als Teil seines Auftrages an.

Der Sachverständige des Versicherers entgegnete daraufhin, dass er keine Rechtsfragen entscheiden werde. Er werde diesen Umstand aber in seine Berechnungen einfließen lassen und den schadenbedingten Sturmschaden dann eben mit 0 berechnen.

Sturmschaden 2

Durch ein schweres Unwetter mit Sturm und Hagel wird die gesamte Dachfläche eines Produktionsbetriebes beschädigt. Der Sturm löst großflächig Dachbahnen und der Hagel beschädigt die vorhandenen Rauchabzugsklappen. Die Reparaturkosten für die Dacherneuerung werden einvernehmlich auf 15.000 Euro ermittelt. Die Erneuerung der Dachfenster kostet 11.000 Euro.

Das Gutachten des vom Versicherer beauftragten Sachverständigen beziffert den Schaden mit 11.000 Euro für den Austausch der Dachfenster. Die Schäden am Dach bewertet der Sachverständige als nicht schadenbedingt.

Es handelt sich nach seinen Feststellungen nicht um Sturmschäden sondern diese Schäden konnten nur deswegen eintreten, weil das Dach nicht durch entsprechend vorzusehende Anker ordnungsgemäß befestigt war. Schadenursache ist insofern nach seiner Feststellung der Baumangel und dieser ist nach den Versicherungsbedingungen nicht ersatzpflichtig.

Der betroffene Versicherer übersendet eine Schadenabrechnung in Höhe der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Kosten für den Ersatz der Dachfenster.

Sturmschaden 3

Durch Sturm wird das Flachdach eines Industriegebäudes im Bereich des Abflusses für die Dachentwässerung beschädigt. Auf dem Dach sammelt sich Regenwasser an, dass nicht mehr abfließen kann. Das Wasser steigt in Teilbereichen bis zu einer Höhe von 10 bis 15 cm an und dringt dann durch vorher nicht bekannte Undichtigkeiten an Dachfenstern, bzw. Übergängen der Folie an den Randbefestigungen in die Halle ein. An der innenliegenden Hallendecke und an in der Halle befindlichen Vorräten kommt es zu Schäden durch Feuchtigkeit.

Regulierer und der von ihm beauftragte Sachverständige stellen als ersatzpflichtigen Schaden lediglich die Erneuerung der Dachfläche im Bereich der Dachentwässerung fest. Allein diese Schäden seien sturmbedingt. Die Schäden durch Wasser seien auf die Undichtigkeiten und nicht auf den Sturm zurückzuführen. Im Übrigen sei das Dach offensichtlich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand gewesen. Der Versicherungsnehmer sei verpflichtet, das Dach in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Fragen der Ersatzpflicht bei Sturm – und Hagelschäden

Nicht nur der große Feuer- oder Explosionsschaden führt in der Regulierungspraxis zunehmend zu kontroversen Auffassungen. Die Zahl der Naturkatastrophen und hiermit verbundenen Sturm – und Hagelschäden nimmt ständig zu. Betroffen sind zunehmend große Regionen mit Hunderten oder Tausenden von Schadenfällen. Die Entschädigungsleistung der betroffenen Versicherungsgesellschaften wurde in der Vergangenheit mit bis zu 1.5 Milliarden Euro für ein solches Ereignis angegeben. Betroffen sind sowohl Privathaushalte als auch Industrieobjekte. Unterschiedlich zu beurteilen sind insofern sowohl die Schadensbilder und hieraus resultierende notwendige Wiederherstellungs- oder Reparaturkosten als auch die Komplexität und Interessenlage.

Man darf bei dieser Betrachtungsweise nicht außer Acht lassen, dass der Versicherungsnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der vertraglich vereinbarten Leistung hat.

Nach den Versicherungsbedingungen stehen ihm in der Regel der ortsübliche Wiederherstellungsaufwand oder die ortsüblichen Reparaturkosten zu. Unsere Position hierzu ist bekannt. Ortsüblich ist nicht der niedrigste aber auch nicht der teuerste Preis sondern ein Mittelwert.

Der Versicherungsnehmer wird auch nicht denjenigen Unternehmer beauftragen müssen, mit dem der Versicherer Rahmenvereinbarungen getroffen hat. Er muss auch nicht den in diesen Rahmenvereinbarungen festgelegten Preis als Entschädigungsleistung akzeptieren. Aus den oben genannten Gründen kann es allerdings sehr wohl auch in seinem Interesse sein, einer solchen Vorgehensweise, dann allerdings in Kenntnis der tatsächlichen Ansprüche, zuzustimmen.

Im Bereich von Gewerbe- und Industrieobjekten führen diese Vorgehensweisen häufig zu den in den Schadenbeispielen geschilderten Ergebnissen. Die Sachverständigen sehen den tatsächlich eingetretenen Schaden als Entschädigungsgrenze an und die vermeintliche vertragliche Entschädigungspflicht beziffern sie in der Ermittlung der bedingungsgemäßen Schadenhöhe, indem sie das technische Verständnis und ihre Einschätzung zu der Frage, was denn aus technischer Sicht schadenbedingt war, in die Berechnungen einfließen lassen.



Dies entspricht häufig nicht dem tatsächlichen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag und benachteiligt den Versicherungsnehmer.

Die problembelasteten Fragestellungen sind:

- Wie muss das versicherte Ereignis insbesondere Sturm durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden?
- Welche Anforderungen sind an die Schadenbedingtheit von Sturm und Hagel zu stellen?
- Wie ist zu verfahren mit vorgeschädigten Gebäudebestandteilen oder solchen, die in Folge Alter abgenutzt sind?

Die allgemein praktizierte Handhabung (es mag Ausnahmen geben) dazu ist, dass bei Baumängeln oder anderen mitwirkenden Ursachen nur der schadenbedingte Anteil durch den Sachverständigen zu schätzen und zu ersetzen ist. Bei vorgeschädigten Gebäudebestandteilen oder solchen, die durch Alterung schon abgenutzt sind, werden wegen vorgezogener notwendiger Reparaturaufwendungen oder sogenannter Wertverbesserungen bzw. einem so titulierten "Neu für Alt" entsprechende Abzüge durch den Sachverständigen geschätzt und in Abzug gebracht.

Nach technischem Verständnis nachvollziehbar.

Rechtsprechung und maßgebliche Literaturmeinungen legen bei der Frage der Ersatzpflicht aber nicht das technische Verständnis zugrunde, sondern folgen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wobei es auf das Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers ankommt. Hinsichtlich der Schadenbedingtheit, juristisch Kausalität, sind die Standards unstrittig. Dies gilt sowohl für Folgeschäden nach einer unmittelbaren Beschädigung des Daches durch Sturm als auch für mitwirkende nicht ausgeschlossene Ereignisse wie Gebäudebeschädigungen bzw. für die Frage, ob und wann bei vorgeschädigten Sachen oder solchen, die aufgrund des Alters abgenutzt sind, Abzüge vorzunehmen sind.

In allen oben geschilderten Schadenfällen entspricht das vom Sachverständigen festgestellte Ergebnis nicht dem vertraglichen Anspruch des Versicherungsnehmers. Dies wäre dann unkritisch, wenn die Versicherungsgesellschaften die ihnen zwecks Entschädigung eingereichten Gutachten analysieren und entsprechend den Versicherungsbedingungen korrigieren würden. Die praktische Handhabung zeigt allerdings, dass diese Ergebnisse überwiegend dann auch der angebotenen Entschädigungsleistung zugrunde gelegt werden. Aus Versicherungsnehmersicht besteht hier Änderungsbedarf.



Schadenmanagement für Versicherungsnehmer

Ihr Spezialist im Schadenfall. Für Versicherungsnehmer. An der Seite des Maklers.

Mit unserem Netzwerk aus erfahrenen Schadenmanagern, Ingenieuren und Rechtsanwälten unterstützen wir **Versicherungsnehmer** bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche – von Anfang an.

Wir bringen das Spezialwissen und die Erfahrung aus einer Vielzahl von Schadenfällen mit und diskutieren auf Augenhöhe mit Regulierern, Juristen und technischen Sachverständigen des Versicherers – als Team an der Seite des Versicherungsnehmers oder seines Maklers.

Wir unterstützen Sie bei der interessenwahrenden Koordination von strategischer Wiederaufbauplanung und Wahrung vertraglicher Ansprüche.

Interessen- und vertragsgerechte Schadenregulierung erfordert besondere Fähigkeiten von Beginn an.

Rufen Sie uns an – Wir sind 24 Stunden am Tag für Sie erreichbar!

Kontakt:

Harald Vollgraf

Peritos

HKV Management GmbH

Sternstraße 7 · 59269 Beckum

Tel.: 02521 / 8 29 04 11

hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de

